

Der neue Heimtierausweis

Was ist neu, was bleibt, wie es ist?

Interview mit Patric Huselstein

Informationen zu den neuen Reisevorschriften für Hunde, Katzen und Frettchen und ein Interview mit Dr. Patric Huselstein, Referat 323 Tierseuchen – EU-Handel, Internationale Fragen, Krisenzentrum, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Seit dem 3. Juli 2004 muss für die Reise mit Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der EU ein Heimtierausweis nach einheitlichem Muster mitgeführt werden, der von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt wurde. Hinsichtlich der Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken sind diverse Verordnungen, Entscheidungen, delegierte Verordnungen und Ländererlasse maßgeblich (**Kasten**). Die Vorschriften dienen dem Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut in der Europäischen Union. **Ab dem 29. Dezember 2014** gelten die neue Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013, die die derzeit geltende Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ablösen. Weitere Änderungen sind noch zu erwarten. Der zuständige Mitarbeiter des Bundeslandwirtschaftsministeriums, Dr. Patric Huselstein, war so freundlich, dem Deutschen Tierärzteblatt einige Fragen zu beantworten.

Interview mit Dr. Patric Huselstein, BMEL

DTBL: Weshalb wurden die Vorschriften geändert?

Huselstein: Mit der neuen Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 soll v. a. die Unschärfe im Anwendungsbereich der Regelungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen und den Vorschriften für das Verbringen dieser Tiere zu anderen als Handelszwecken behoben werden. Der Begriff des Handels wird im Gemeinschaftsrecht sehr weit ausgelegt. Das wurde in der Vergangenheit immer wieder ausgenutzt, um Tiere, die nach den Handelsregelungen hätten verbracht werden müssen, unter den etwas erleichterten Reiseverkehrsregelungen zu verbringen. Mit den neuen Regelungen soll nun klargestellt werden, dass ein Wechsel des Tierhalters ausgeschlossen ist. Das ist z. B. der Fall, wenn jemand mit seinem eigenen Tier verreist. Um dies zu verdeutlichen, wurden u. a. neue Definitionen für den Tierhalter eingeführt bzw. bestehende Definitionen des Heimtieres klarer gefasst. Ein anderer in der Vergangenheit häufig beobachteter Verstoß ist das Fälschen von Einträgen in den Heimtierausweisen. Auch das

soll künftig durch Änderungen in den Ausweisen erschwert werden. Darüber hinaus wurden verschiedene Rechtsakte zusammengefasst bzw. aufgehoben. Damit bekommen die Reiseverkehrsregelungen eine klarere Struktur, was hoffentlich zum besseren Verständnis der Regelungen beiträgt.

Neben diesen fachlichen Erwägungen hat die Neuregelung noch einen einfachen formalen Hintergrund. Die Europäische Kommission hatte sich nämlich bereits im Jahr 2010 durch eine Erklärung verpflichtet, die ihr mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 übertragenen Befugnisse an die Regeln des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Lissabon-Vertrag) anzupassen. Dieser Verpflichtung ist sie mit der neuen Verordnung nachgekommen.

DTBL: Welche neuen Formulare gibt es in der Durchführungsverordnung 577/2013/EU?

Huselstein: Im Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Durchführungsverordnung wurden ein Muster für den **neuen Heimtierausweis** und zusätzliche Anforderungen festgelegt. Der gedruckte Text ist in der jeweiligen Amtssprache und in Englisch abgefasst.

Es gibt in Teil 3 und Teil 4 dieses Anhangs einen entsprechenden **Ausweis für Drittländer**

Neue Verordnungen

- **Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (Amtsblatt der Europäischen Union L 178 vom 28. Juni 2013 S. 1)**
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 178 vom 28. Juni 2013 S. 109)
- Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 16 vom 21. Januar 2014 S. 70)
- Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 59 vom 28. Februar 2014 S. 47)
- Verordnung (EU) Nr. 656/2013 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen hinsichtlich des in Kroatien ausgestellten Musterausweises für Hunde, Katzen und Frettchen (Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 11. Juli 2013 S. 35)
- Verordnung (EU) Nr. 31/2014 der Kommission zur Aufhebung der Entscheidungen 2004/301/EG und 2004/539/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 10 vom 15. Januar 2014 S. 9)

Ein öffentlicher Zugang zum Amtsblatt der EU ist zu finden unter <http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>



Steht Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung:
Dr. Patric Huselstein,
Bundesministerium
für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL),
Rochusstraße 1,
53123 Bonn,
323@bmel.bund.de

Foto: BMEL

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____
 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift: _____

2. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____
 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift: _____

* Freiwillige Angabe

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIERES

FOTO DES TIERES (freiwillig)

1. Name*: _____
 2. Art: _____
 3. Rasse*: _____
 4. Geschlecht: _____
 5. Geburtsdatum*: _____
 6. Farbe: _____
 7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden: _____

* Nach Angabe des Besitzers.

ISO-Ländercode + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIERES

1. Alphanumerischer Transponder-Code

2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des Transponders

3. Implantierungsstelle

4. Alphanumerischer Tätowierungscode

5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der Tätowierung
 _____ / _____

6. Tätowierungsstelle

Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

* Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES

Name des ermächtigten Tierarztes: _____
 Anschrift: _____
 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer: _____
 E-Mail-Adresse: _____
 Ausstellungsdatum: _____

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

V. TOLLWUTIMPfung

HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM ¹ GÜLTIG AB ² GÜLTIG BIS ³	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer		1	[Stempel]
		2	
		3	
ISO-Ländercode + Nummer		1	[Stempel]
		2	
		3	

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

Abb. 1 a bis e: Muster aus Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 577/2013 für einen Ausweis, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird.

mit gleichwertigen Veterinärvorschriften. Dies gilt z. B. für die Schweiz und Norwegen.

In allen anderen Fällen ist wiederum die **Tiergesundheitsbescheinigung** für die Verbringung aus einem Drittland aus Anhang IV zu verwenden, welche neuerdings um eine schriftliche Erklärung ergänzt wird, dass die Tiere im Einreiseland nicht verkauft oder übereignet werden. Diese Erklärung ist fünf Tage lang gültig und deckt die Fälle ab, in denen es dem Besitzer eines Tieres nicht möglich ist, zusammen mit seinem Tier zu reisen, z. B. weil die Fluggesellschaft, mit der er reist, das Tier nicht im gleichen Flugzeug transportiert.

Diese Tiergesundheitsbescheinigung muss auch bei der Einreise von mehr als fünf Tieren zu Sportveranstaltungen, Ausstellungen oder Wettbewerben verwendet werden. Der amtliche Tierarzt kann nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen Initialen versehen und stempeln oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.

Neu ist auch die **Formvorgabe** im Anhang I Teil 1 für die **Bestätigung im Rahmen des Verbringens von Welpen ohne Tollwutimpfung** durch den Tierhalter, dass die Tiere seit ihrer Geburt nicht mit wild lebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten in Kontakt gekommen sind. Die Erklärung war bisher formlos. Klargestellt ist jetzt im § 7 Absatz 1b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, dass nicht nur Welpen, die jünger als 12 Wochen sind, sondern auch Welpen im Alter zwischen 12 und 16 Wochen, deren Tollwutimpfung noch nicht gültig ist, mit dieser Erklärung einreisen dürfen (sofern der Mitgliedstaat dies gestattet).

Anhang I Teil 2 enthält ein **Muster für eine Erklärung** eines fehlenden Kontaktes mit wild lebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten im Falle der Durchfuhr durch ein nicht gelistetes Drittland. Es ist zusätzlich zu bestätigen, dass ein gesichertes Transportmittel oder ein gesicherter Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen wird. Dies ist erforderlich, um auf den Test zur Titrierung von Tollwut-Antikörpern verzichten zu können.

DTBl.: Welche Mitgliedstaaten dürfen denn künftig auf eine Tollwutimpfung verzichten?

Huselstein: Keine! Es ist richtig, dass die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 die Möglichkeit auf Ausnahmen vom Erfordernis der Tollwutimpfung beim direkten Verbringen von Heimtieren zwischen einzelnen Mitgliedstaaten eröffnet. Aber das können die Mitgliedstaaten dann nicht einfach untereinander vereinbaren, sondern müssen einen gemeinsamen Antrag bei der EU-Kommission stellen. Im entsprechenden Artikel der Verordnung sind klare Anforderungen für die Nachweise festgelegt, die Mitgliedstaaten in diesem Fall erbringen müssen, um auf eine entsprechende Liste aufgenommen zu werden. Über die Aufnahme auf

diese Liste entscheiden dann Kommission und Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss gemeinsam.

DTBL.: *Blanko-Heimtierausweise sollen nach Artikel 23 künftig nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden dürfen. Bislang wurden auch Züchtern und anderen Privatleuten die Ausweise verkauft. Wie wird das künftig verhindert?*

Huselstein: Aber das ist doch nichts Neues. Schon jetzt sind in den Genehmigungen für die Firmen zur Drucklegung der Ausweise entsprechende Nebenbestimmungen enthalten, die die Abgabe der Blanko-Heimtierausweise an nicht autorisierte Dritte verbieten. Autorisiert sind nur von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte. Darüber hinaus dürfen Heimtierausweise von den drucklegenden Firmen nur mit aufeinanderfolgenden Seriennummern an autorisierte Tierärztinnen/Tierärzte ausgegeben werden. Beachten die drucklegenden Firmen diese Nebenbestimmungen nicht, so kann ihnen die erteilte Genehmigung wieder entzogen werden. Durch die neue EU-Verordnung wird die Rückverfolgbarkeit auch auf EU-Ebene dadurch verbessert, dass die drucklegenden Firmen verpflichtet werden, Aufzeichnungen darüber zu führen, an wen sie Blankoausweise abgegeben haben und welche Identifikationsnummer diese Ausweise tragen. Diese Aufzeichnungen müssen dann mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden.

DTBL.: *Ändert sich etwas beim länderweise etwas unterschiedlichen Verfahren zur Ermächtigung von Tierärzten und den Bezugsquellen für die Ausweise?*

Huselstein: Das ist eine Frage, die ausschließlich in die Kompetenz der Länder fällt. Derzeit beraten diese über das künftige Ausgabe- und Kontrollverfahren für die Blanko-Ausweise und die Möglichkeiten zur Einrichtung einer entsprechenden zentralen Datenbank.

DTBL.: *Was ändert sich beim Ausfüllen des neuen Heimtierausweises?*

Huselstein: Die neuen Heimtierausweise enthalten eine Reihe von Veränderungen, auf die man sich zu gegebener Zeit einstellen muss. Einige der neuen Seiten des Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung 577/2013/EU sind in **Abb. 1 a bis e** abgebildet.

Eine der wichtigsten Neuerungen betrifft aus meiner Sicht die Erstaussstellung des Ausweises. Der Tierarzt darf nämlich einen neuen Ausweis künftig **erst ausstellen, nachdem** er die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Tieres **überprüft und** alle notwendigen Angaben in den Teil III des Ausweises **eingetragen hat (Abb. 1 c)**. Auch den Teil II „Beschreibung des Tieres“ muss der Tierarzt nach Angaben des Besitzers ausfüllen (**Abb 1 b**). Schließlich ist auch noch die Unterschrift des Tierbesitzers notwendig (**Abb. 1 a**). Der Tierarzt erfasst dann diese Angaben zum Besitzer zusammen mit dem ISO-Code des Ausweises im Rahmen dieser neuen Dokumentationspflicht in seinen Datenbestand. Diese Daten muss er mindestens **drei Jahre lang aufbewahren**. Es wird zudem redaktionell klargestellt, dass eine Abgabe von Blankoausweisen nicht zulässig ist.

Grundsätzlich gilt es beim Ausfüllen des Ausweises darauf zu achten, alle Datumsangaben vollständig mit **vierstelliger Jahreszahl** einzutragen.

Die Angaben zur Kennzeichnung des Tieres (Abschnitt III) und Aufkleber zur Tollwutimpfung (Abschnitt V) sind durch **Laminierung** zu versiegeln (**Abb. 1 c und e**). Im Abschnitt III ist ggf. die **Tätowierungsstelle** anzugeben. Als Alternative zum Kennzeichnungsdatum wird das Datum der Ablesung der Kennzeichnung offiziell anerkannt (**Abb. 1 c**). Die **Kontakt Daten des ermächtigten Tierarztes** (mit E-Mail-Adresse!) sind im Abschnitt IV einzutragen (**Abb. 1 d**). Bei Tollwut-Erstimpfung (oder nach Ablauf der Gültigkeit von Wiederholungsimpfungen) ist im Abschnitt V einzutragen, **ab wann die Impfung gültig ist (Abb. 1 e)**.

DTBL.: *Wie soll die Laminierung umgesetzt werden?*

Huselstein: Ich gehe davon aus, dass die Impfstoffhersteller ablösesichere Aufkleber also solche, die nach Entfernung unbrauchbar sind, und die Vertreiber der Heimtierausweise entsprechende Folien anbieten werden. In Irland, wo das Laminieren bestimmter Seiten schon lange Pflicht ist, sind diese Folien fest in den Ausweis integriert. Man kann auch selber eine transparente selbstklebende Plastikfolie ausschneiden und aufkleben. Entscheidend ist, dass der Ausweis bei Manipulationen und Fälschungsversuchen unbrauchbar wird.

DTBL.: *Auch die Angaben zum Besitzer und die Beschreibung des Tieres in den Abschnitten I und II der Ausweise sollen gemäß Artikel 22 Absatz 1b vom ermächtigten Tierarzt ausgefüllt werden. Diese Angaben dürfen also nicht mehr wie bisher vom Züchter ausgefüllt werden?*

Huselstein: Das ist korrekt (s. o.).

DTBL.: *Was sollen die Tierärzte mit den derzeit gültigen Ausweisen machen, die sie nach Inkrafttreten der neuen Verordnung Ende des Jahres übrig haben?*

Huselstein: Die „alten“ Ausweise dürfen nach dem 29. Dezember 2014 nicht mehr verwendet werden. Alle Ausweise, die vor dem 29. Dezember 2014 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit, solange das Tier lebt, zu dem sie gehören.

DTBL.: *Darf der Heimtierausweis auch ohne Reiseabsicht als Impfpass verwendet werden?*

Huselstein: Ja, dies wurde in den Beratungen der neuen Verordnung so entschieden.

DTBL.: *Für die Implantierung von Transpondern muss gemäß Artikel 18 eine Mindestqualifikation festgelegt werden, wenn andere Personen als ein Tierarzt diese vornehmen. Wird sich künftig etwas daran ändern, dass Züchter in Deutschland ihre Tiere selbst kennzeichnen dürfen?*

Huselstein: Grundsätzlich nicht, denn, nach § 5 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes gehört das Kennzeichnen durch implantierten elektronischen Transponder ausdrücklich zu den Ein-

Anzeige

Anzeige

griffen, für die keine Betäubung erforderlich ist und die nach § 6 Absatz 1 auch von anderen Personen als Tierärzten durchgeführt werden dürfen, wenn diese die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Es ist geplant, dass eine Projektgruppe der Länder-AG Tierschutz eine entsprechende Qualifizierungsbeschreibung erstellt, mit der die nach der Verordnung geforderten Mindestqualifikationen festgelegt werden.

DTBL.: Am Ende der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erklärt die Kommission, prüfen zu wollen, ob es langfristig eine Registrierungspflicht für Hunde und Katzen geben wird. Wie schätzen Sie die Chancen dafür ein?

Huselstein: Sie zitieren in Ihrer Frage nur den halben Text der Erklärung. In der Erklärung steht nämlich auch, dass die EU-Kommission ihre Prüfung auf Ergebnisse stützen wird, die im Rahmen der EU-Strategie für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012–2015 gewonnen werden. Es bleibt also zunächst einmal abzuwarten, ob die Kommission überhaupt zu dem Ergebnis kommt, dass eine Registrierungspflicht für Hunde und Katzen das geeignete Mittel ist, um die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen.

Was die Chancen eines solchen Vorschlags betrifft, so kann ich Ihnen sagen, dass die Frage einer Registrierungspflicht für alle Hunde und Katzen bereits in den Beratungen der neuen Verordnung in der Ratsarbeitsgruppe zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission ausführlich diskutiert wurde. Zustimmung fand dieser Vorschlag nur bei den wenigen Mitgliedstaaten, die derartige Regelungen bereits in ihren nationalen Vorschriften haben, beispielsweise Schweden. Die meisten anderen Mitgliedstaaten hatten entweder grundsätzliche Bedenken, ob die Reiseverkehrsregelungen der richtige Ort sind, die Kennzeichnung und Registrierung aller Hunde und Katzen zu regeln, oder sie halten eine solche Regelung schlichtweg für unverhältnismäßig. Insbesondere deshalb, weil es nicht reicht, alle Hunde und Katzen zu kennzeichnen und zu registrieren. Zusätzlich müssten alle dazugehörigen Daten in eine zentrale Datenbank eingegeben und diese Daten dann auch immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden (z. B. bei Wohnungswechsel des Besitzers). Es steht die Frage im Raum, wen man hierfür in die Pflicht nehmen sollte.

DTBL.: Was ändert sich bezüglich der Höchstzahl an Tieren, die reisen dürfen, ohne unter die Handelsbestimmungen zu fallen?

Huselstein: Bisher gab es eine Beschränkung auf fünf Hunde, Katzen oder Frettchen. Diese wird für die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen bzw. zum Training für solche Veranstaltungen (z. B. im Hunderennsport) bei Tieren, die älter als 6 Monate sind, bei Nachweis einer entsprechenden Registrierung aufgehoben.

Weitere Ausnahmen von der Einreise aus nicht gelisteten Drittländern über bestimmte Einreiseorte und von der Antikörper-Titerbestimmung sind möglich: Registrierte Militär- oder Such- und Rettungshunde können mit Genehmigung an einem anderen Ort als den künftig von den Mitgliedstaaten aufzulisten den Einreiseorten aus einem nicht gelisteten Drittland einreisen.

Bei der Durchfuhr durch ein nicht gelistetes Drittland kann künftig auf den Test zur



Foto: Henke

Reisevorschriften, Adressen und Hinweise im Internet

Beim BMEL und bei der EU-Kommission finden Sie aktuelle Information über das Reisen mit Heimtieren, z. B. Listen der für Tollwuttests zugelassenen Labors in den Mitgliedstaaten und in Drittländern, relevante Verordnungstexte, Links zu den EU-Ländern mit Sonderregeln, Listen der Drittländer, Oberste Veterinärbehörden, Bezugsquellen für den Heimtierausweis, Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr oder Bestimmungen beim Verbringen zu Handelszwecken.

Besonders hilfreich für Reisende ist der interaktive Fragenblock auf der Seite des BMEL, bei dessen Beantwortung am Ende eine individuelle Checkliste ausgedruckt werden kann, die die notwendigen Voraussetzungen für die Reise nennt und zeigt, welche Dokumente bei der Reise mitgeführt werden müssen.

- www.bmel.de/DE/Tier/6_HausUndZootiere/Heimtiere/_Texte/Heimtiere.html
- http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_de.htm
- Auf der Internetseite der Firma Intervet/MSD kann man einzelne Urlaubsländer auswählen und erhält spezielle Einreisevorschriften sowie Informationen zu Reisekrankheiten und Empfehlungen zur Gesundheitsvorsorge: www.petsontour.de/de/home.aspx

Über die Einreisebestimmungen zu anderen „exotischen“ Reisezielen sollte man sich bei der jeweiligen Botschaft/dem jeweiligen Konsulat erkundigen.

Titrierung von Tollwut-Antikörpern verzichtet werden. Dafür muss der Besitzer erklären, dass ein gesichertes Transportmittel oder ein gesicherter Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen wird und die Tiere während der Durchfuhr keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.

DTBL.: In Artikel 32 der neuen Verordnung sind Ausnahmen von den Regelungen der Verordnung genannt. Haben Sie keine Sorge, dass es durch diese und andere Ausnahmen und die neuen Formulare zu Unsicherheiten bei Behörden, Tierhaltern und Tierärzten kommt, die im schlimmsten Fall dem illegalen Tierhandel Vorschub leisten?

Huselstein: Fakt ist, dass es Fälle gibt, in denen Ausnahmen von den Reiseverkehrsregelungen gerechtfertigt sind. Die derzeit geltende Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sieht solche Ausnahmen aber nicht vor. In den Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe ist es zwar nicht gelungen, uns mit den anderen Mitgliedstaaten auf eine (abschließende) Liste von Ausnahmefällen zu einigen, aber das Gewollte steht nun wenigstens in den Erwägungsgründen. Die Ausnahmen sollen beschränkt bleiben auf Naturkatastrophen, politische Unruhen oder Fälle höherer Gewalt, die eine dringende Abreise des Halters erfordern. Als Kompromiss wurde im Artikel 32 der neuen Verordnung festgelegt, dass Ausnahmen nur nach Vorabgenehmigung durch die zuständige Behörde gewährt werden dürfen und die Tiere nach der Einreise so lange unter amtlicher Überwachung bleiben müssen, bis sie die Anforderungen der Verordnung erfüllen. In Deutschland sind sich die für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder und der Bund einig, dass diese Vorgaben streng ausgelegt werden müssen. Um den von Ihnen beschriebenen Unsicherheiten zu begegnen und einem eventuellen Missbrauch der Regelung vorzugreifen, erarbeitet derzeit eine Projektgruppe der Länder unter dem Vorsitz Bayerns die notwendigen Kriterien für eine einheitliche Handhabung dieser Ausnahmemöglichkeiten.

DTBL.: Was ist künftig bei Reisen mit Nagetieren, Hauskaninchen, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Wassertieren und wirbellosen Tieren ohne Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstieren zu beachten?

Huselstein: Hier ändert sich zunächst einmal überhaupt nichts. Neu ist lediglich, dass die EU-Kommission nun die Möglichkeit hat, durch Delegierten Rechtsakt auch für diese Tiere besondere Regelungen, z. B. hinsichtlich der Zahl der Tiere oder hinsichtlich besonderer Kennzeichnungsvorschriften, für den Reiseverkehr zu erlassen.

Herr Dr. Huselstein, wir danken für diese klärenden Informationen!

Das bleibt beim Reisen, wie es ist

- Das Tier muss durch Tätowierung (vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen und eindeutig lesbar) oder mit Mikrochip **gekennzeichnet** sein.
- Das Tier muss über einen gültigen **Impfschutz gegen Tollwut** verfügen.
- Das Tier war zum Zeitpunkt der Erstimpfung gegen Tollwut mindestens 12 Wochen alt.
- Der Tollwutimpfstoff wurde vom ermächtigten Tierarzt verabreicht.
- Der Grenzübertritt darf erst frühestens 21 Tage nach Abschluss des vom Hersteller für die Erstimpfung empfohlenen Impfprotokolls erfolgen.
- Die Gültigkeitsdauer der Impfung reicht bis zum Ende der vom Hersteller angegebenen Impfschutzdauer. Dies gilt auch im Falle von Wiederholungsimpfungen.
- Eine Wiederholungsimpfung gilt als Erstimpfung, sofern diese nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer erfolgte.
- Die Impfung liegt nicht vor dem Zeitpunkt der Kennzeichnung („**Erst chippen, dann impfen**“).
- Für Reisen innerhalb der EU muss ein **Heimtierausweis** mitgeführt werden, der die erforderlichen Angaben enthält und von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt wurde.
- Für die Einreise in die Mitgliedstaaten Irland, Malta, Finnland und das Vereinigte Königreich gelten verschärfte Anforderungen über antiparasitäre Behandlungen, insbesondere der **Echinokokkenbehandlung** (Bandwürmer).
- Bei der Einreise in die EU aus einem **Drittland**, das **nicht gelistet** ist – weil die dortige Tollwutsituation und ihre Überwachung unklar oder bedenklich ist –, muss bei den Tieren vor der Einreise zusätzlich zur Impfung deren Wirksamkeit mittels **Blutuntersuchung** auf Antikörper gegen Tollwut mit zufriedenstellendem Ergebnis vorgenommen worden sein. Die Blutentnahme muss in dem jeweiligen Drittland autorisierter Tierarzt gemäß Anhang IV der Verordnung 576/2013/EU vornehmen. Sie muss mindestens 30 Tage nach der Impfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise in die EU erfolgen. Die Blutuntersuchung selbst muss in einem von der EU-Kommission zugelassenen Labor erfolgen. Diese Dreimonatsfrist gilt **nicht für die Wiedereinreise** des Heimtieres aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU, sofern aus dessen Heimtierausweis hervorgeht, dass bei der Blutanalyse genügend Antikörper auf Tollwut nachgewiesen worden sind, **bevor** dieses Tier das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat.
- Bei der Einreise bzw. Wiedereinreise aus einem **Nicht-EU-Staat** (Drittland) wird grundsätzlich eine Dokumentenkontrolle bzw. Identitätsfeststellung durchgeführt.
- Die **Einreise** von Tieren im Alter von **unter 12 Wochen aus EU-Mitgliedstaaten** nach Deutschland ist derzeit erlaubt, wenn sie von einem Muttertier begleitet werden oder für sie zusätzlich zum Heimtierausweis eine schriftliche und unterschriebene Erklärung des Verfügungsberechtigten mitgeführt wird, dass das Tier seit seiner Geburt nicht mit wild lebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten in Kontakt gekommen ist. Dieser Regelung gilt weiter, wenn Deutschland bzw. der Mitgliedstaat diese Ausnahmeregelung weiterhin anwendet.
- Die Einreise eines **nicht gegen Tollwut geimpften Tieres im Alter von unter 12 Wochen aus einem gelisteten Drittland** (z. B. Norwegen, Neuseeland) nach Deutschland kann im Einzelfall von der obersten Veterinärbehörde des zuständigen Bundeslandes für andere als Handelszwecke genehmigt werden. Die Einreise eines solchen Tieres im Alter unter 12 Wochen darf nur aus einem gelisteten Drittland erfolgen.
- Unabhängig von den o. g. tierseuchenrechtlichen Reisevorschriften ist die Einreise bestimmter **„gefährlicher“ Hunde** in einzelne Länder verboten bzw. es herrscht eine Leinenpflicht oder es ist ein Maulkorb mitzuführen.

Anzeige